



NEWSLETTER 2023_01

Brüttsellen, 27.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters

Sie lesen den ersten Newsletter der baumgartner & wüst gmbh des Jahres 2023. Vielen Dank für Ihr Interesse. Nach zwei Jahren mit mehr oder weniger starken Einschränkungen durch die Corona-Pandemie stehen die Anzeichen erfreulicherweise auf Normalisierung. Anstelle der Pandemie beschäftigen uns leider bereits andere allseits bekannte Themen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen unseren Kundinnen und Kunden bedanken, welche uns mit ihrer Flexibilität dabei unterstützten, unsere Aufträge auch im vergangenen Jahr fristgerecht durchführen zu können. Die baumgartner & wüst gmbh blickt auf ein weiteres erfolgreiches Geschäftsjahr zurück, welches wiederum durch ein nachhaltiges und gesundes Wachstum der Firma geprägt war. Die etappenweise Übernahme des Grossteils der Kunden der Vontobel Gemeindetreuhand GmbH wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. In diesen Tagen starten wir in die neue Saison der Prüfung der Jahresrechnungen und freuen uns, auch im Jahr 2023 bei zahlreichen neuen Kunden erstmals die finanztechnische Prüfung durchführen zu dürfen.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Änderung des Kontenrahmens per 01.05.2022	2
>>> Aufgabenbereich 2 «Bildung» - Verbuchungshinweise	2
>>> Aktualisierung Handbuch Finanzhaushalt.....	2
>>> Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 durch das Gemeindeamt.....	3
>>> Einführung des eigenen Haushalts bei Zweckverbänden per 01.01.2022	3
>>> Neubewertung Liegenschaften im Finanzvermögen.....	3
>>> Interne Verzinsung von Anlagen im Bau Finanzvermögen.....	4
>>> Kommunale Sonderschulen als Eigenwirtschaftsbetriebe	4
>>> Gebäudeversicherungsindex Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)	4
>>> Finanzen im Gemeinwesen - kurz erklärt	4
>>> Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime	5
>>> Zusatzleistungsgesetz.....	5
>>> CRM News	5

>>> Änderung des Kontenrahmens per 01.05.2022

In der funktionalen Gliederung, im Kontenrahmen, in den Muster-Kontenplänen sowie im Stichwortverzeichnis wurden per 01.05.2022 Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Sämtliche Änderungen sind in den Änderungsprotokollen der Version vom 01.05.2021 zur aktuellen Version vom 01.05.2022 festgehalten (<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/rechnungslegung.html>). Die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst:

- In den Funktionen 2180 «Tagesbetreuung» und 5451 «Kindertagesstätten und Kinderhorte» werden neu für die Verbuchung der Elternbeiträge das Sachkonto 4240 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» definiert, da die Tarife von den Eltern meist auf der Grundlage eines Reglements erhoben werden (bisherige Kontierung: 4260 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter»).
- Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) hat definiert, dass die Ausgaben für Zivildienstleistende bzw. die Abgabe ans Bundesamt für Zivildienst für die Zivildienstleistenden dem Sachkonto 3130 «Dienstleistungen Dritter» zuzuordnen ist (bisherige Kontierung: 3137 «Steuern und Abgaben»). Die Kontierung wird entsprechend angepasst. Die Auszahlungen für Kost, Logis, weiterer Spesen und des Taschengeldes werden weiterhin auf dem Konto 3170 «Reisekosten und Spesen» verbucht.
- Ebenso hat das SRS im Rahmen einer Fragestellung zur Verbuchung von Entschädigungen für Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) festgelegt, dass diese Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen zu den übrigen Erträgen aus Liegenschaften zählen (bisherige Kontierung 4250 «Verkäufe»). Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Verwaltungsvermögens werden auf dem Sachkonto 4479 «Übrige Erträge Liegenschaften VV» im entsprechenden Aufgabenbereich der Liegenschaft erfasst. Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf dem Sachkonto 4439.9 «Übriger Liegenschaftenertrag FV» in der Funktion 9630 «Liegenschaften des FV» erfasst.

>>> Aufgabenbereich 2 «Bildung» - Verbuchungshinweise

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich publizierte im Juli 2022 ein Merkblatt mit den häufigsten Verbuchungsanfragen aus dem Bereich der Volksschule. Darin finden sich viele hilfreiche Antworten auf die gängigsten Verbuchungsthemen (Anhang 1 zu diesem Newsletter).

>>> Aktualisierung Handbuch Finanzhaushalt

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 01.05.2022 ebenfalls aktualisiert. In folgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Ergänzungen vorgenommen:

- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»: Präzisierung zur Verbuchung von Darlehen im Finanzvermögen; Ergänzung von immateriellen Anlagen im FV mit Beispiel; Beispiele zu den Eventualforderungen
- 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»: Ergänzung Kapitel 2.11.1 «Übrige Sachanlagen»; Ergänzung von Beispielen bei immateriellen Anlagen und übrigen Sachanlagen; Präzisierung hinsichtlich Forderungsverlust und Forderungsverzicht bei Darlehen
- 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»: Ergänzung des Aufgabenbereichs Sonderschulen

- 15 «Fonds»: Präzisierung bei Einlagen und Entnahmen aus dem Wohnraumfonds
- 18 «Anlagenbuchhaltung»: Ergänzung des Aufgabenbereichs Sonderschulen; Ergänzung von Beispielen bei den Anlagekategorien
- 19 «Leasing und Contracting»: Verbuchung von Erträgen aus Contracting-Dienstleistungen
- 21 «Interne Verrechnungen»: Präzisierung bei der internen Verzinsung von Anlagen im Bau FV

>>> Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 durch das Gemeindeamt

Im Jahr 2021 hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamts 91 Jahresrechnungen von gemeinderechtlichen Organisationen vertieft geprüft. In rund 30 Prozent der Fälle gab es nichts zu beanstanden. Im Vergleich zum Vorjahr (25 Prozent) hat sich dieser Wert leicht verbessert, was gemäss Gemeindeamt erfreulich ist. Bei der Mehrheit der Jahresrechnungen wurden jedoch Mängel festgestellt. Ähnlich wie im Vorjahr gab es zahlreiche Beanstandungen bei der Bilanzierung von Darlehen, beim Abgleich zwischen den Anlagespiegeln und der Bilanz sowie bei der buchhalterischen Umsetzung von Zusammenarbeitsverträgen. Damit bestätigen sich die Erkenntnisse aus dem Vorjahr, siehe auch unsere Newsletter 2021_02 und 2022_01.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich.

>>> Einführung des eigenen Haushalts bei Zweckverbänden per 01.01.2022

Bis spätestens Ende August 2022 hatten die Zweckverbände, welche zum letztmöglichen Zeitpunkt der Übergangsfrist ihren Bilanzanpassungsbericht erstellten, die erforderlichen Unterlagen dem Gemeindeamt einzureichen. Bei den Verbandsgemeinden ist folgendes zu beachten: Die Verbuchung erfolgt – nach der Prüfung des Bilanzanpassungsberichts durch das Gemeindeamt – in der Jahresrechnung 2022 über die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens (vgl. «Buchungsschema Umwandlung Zweckverband»). Neben den Buchungen in der Finanzbuchhaltung ist auch die Anlagenbuchhaltung entsprechend nachzuführen. Der Zugang der Beteiligung bzw. des Darlehens sowie der Abgang der Investitionsbeiträge (inkl. der kumulierten Abschreibungen) sind im Anlagespiegel korrekt unter den «Zu- und Abgängen» auszuweisen. Das Gemeindeamt empfiehlt, die Buchungen mit Buchungsdatum des genehmigten Bilanzanpassungsberichts vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2022 bei der Verbandsgemeinde darf nicht verändert werden.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich.

>>> Neubewertung Liegenschaften im Finanzvermögen

Die systematische Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt gemäss § 131 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) mindestens einmal in einer Legislaturperiode. Die erfolgte Neubewertung per 01.01.2019 im Rahmen der Bilanzanpassung zählt für die Legislaturperiode 2018-2022. Die nächste Neubewertung erfolgt damit in der Legislaturperiode 2022-2026. Grundsätzlich legen die Gemeinden den Bewertungszeitpunkt selbst fest. Das Datum der letzten Neubewertung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. Die Wertänderungen werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Der Ausweis der Wertänderung erfolgt im Anlagespiegel der Sach- und immateriellen Anlagen des

Finanzvermögens unter der Position «Verkehrswertanpassung (+/-)». Die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt nicht mehr durch Anordnung der Direktion der Justiz und des Innern. Das Gemeindeamt prüft und genehmigt die Neubewertung auch nicht mehr. Für die Neubewertung stehen Ihnen die Bewertungsblätter sowie eine Beschlussvorlage zur Verfügung.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich.

>>> Interne Verzinsung von Anlagen im Bau Finanzvermögen

Gemäss § 36 der Gemeindeverordnung sind die Liegenschaften des Finanzvermögens intern zu verzinsen. Ob der Bestand der Anlagen im Bau FV ebenfalls intern zu verzinsen ist, ist nicht weiter ausgeführt. Dieser Punkt kann auch unterschiedlich beurteilt werden. Analog den Anlagen im Bau VV der Eigenwirtschaftsbetriebe empfiehlt das Gemeindeamt, die Anlagen im Bau FV ebenfalls bei der internen Verzinsung zu berücksichtigen. Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde entsprechend per 01.05.2022 aktualisiert (Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»; Ziff. 3.4 «Interne Verzinsungen»).

>>> Kommunale Sonderschulen als Eigenwirtschaftsbetriebe

Seit dem 01.01.2022 sind die kommunalen Sonderschulen gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zu führen. Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Im Orientierungsschreiben des Gemeindeamtes vom 25.05.2022 ist eine Liste sämtlicher kommunal betriebenen Sonderschulen aufgeführt, für welche die neue Regelung zur Anwendung kommt. Weiter finden sich wichtige Hinweise, welche bei der Umstellung zu beachten sind.

>>> Gebäudeversicherungsindex Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)

Die GVZ hat per 01.01.2023 eine Prämienanpassung vorgenommen. Basierend auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise beträgt der Gebäudeversicherungsindex neu 1'130 Punkte (bisher 1'025), wodurch die wichtige Neuwertversicherung von Gebäuden garantiert wird. Dieser Index ist bei vielen Gemeinden beispielsweise im Bereich der Anschlussgebühren oder bei der periodischen Neubewertung der Liegenschaften relevant.

>>> Finanzen im Gemeinwesen - kurz erklärt

Der Verband Zürcher Finanzfachleute VZF publizierte im Juli 2022 sein zweites «Gewusst wie...». In dieser übersichtlichen Informationsbroschüre werden die Buchhaltung einer zürcherischen Gemeinde

nach HRM2 kurz und prägnant erklärt. Insbesondere für Neueinsteiger in diese Thematik eine lesenswerte Publikation. Unter dem folgenden Link finden Sie die erwähnte sowie frühere Publikationen des VZF: <https://www.vzf.ch/publikationen/gewusst-wie-9/#publications>

>>> Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime

Die Rückforderung der Versorgertaxen aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichts vom 28.03.2022 (VB.2021.00365 und VB.2021.00376) ist eine Angelegenheit zwischen den Gemeinden und der Bildungsdirektion bzw. dem Amt für Jugend und Berufsberatung. Das Vorgehen ist im Schreiben der Bildungsdirektion vom 08.07.2022 erläutert. Der Kanton verzichtet gemäss diesem Schreiben bis zum 30.06.2023 auf die Einrede der Verjährung. Bis Ende Juni 2023 sollten die Gemeinden demnach die Rückzahlung der Versorgertaxen vom Kanton verlangt haben.

Die Berechnung der Rückforderungsbeträge ist noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Bildungsdirektion und dem Verband der Gemeindepräsidien und der Sozialkonferenz. Zudem ist vorgesehen, dass die Bildungsdirektion mit jeder Gemeinde nach Prüfung der Forderung eine Vereinbarung betreffend die Rückerstattung abschliessen wird. Die bilanzierungspflichtige Forderung entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Bildungsdirektion. Im vorliegenden Fall empfiehlt das Gemeindeamt, die Forderung im Zeitpunkt und im Betrag der abgeschlossenen Rückerstattungsvereinbarung zu bilanzieren. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung ist nicht relevant.

Die von den Gemeinden bezahlten Versorgertaxen sind in der Buchhaltung jeweils als Transferaufwand verbucht worden. Deshalb ist die Rückforderung bzw. Rückzahlung des Kantons als Transferertrag auf dem Konto 5440.4631.xx «Beiträge von Kantonen und Konkordaten» zu verbuchen.

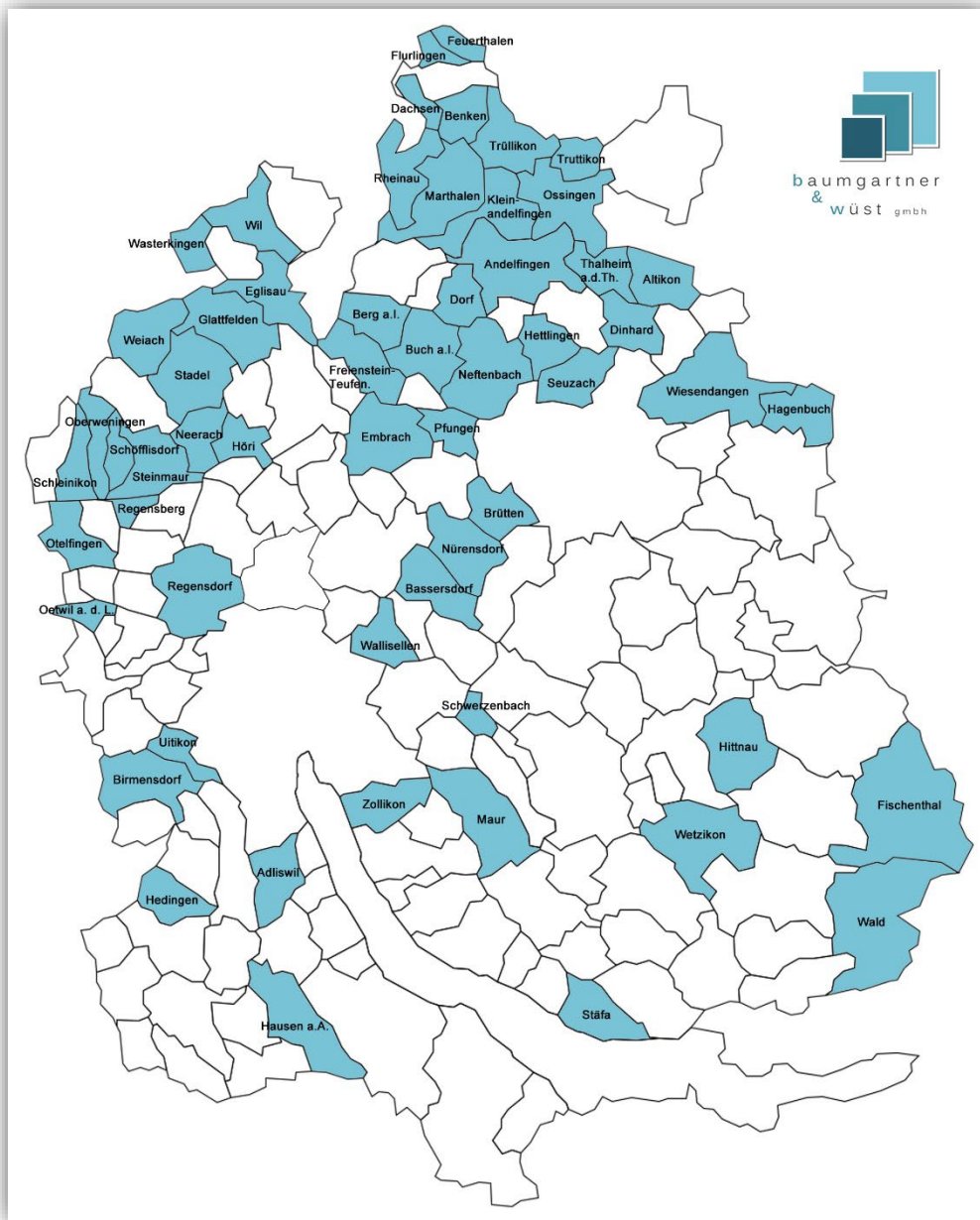
Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich.

>>> Zusatzleistungsgesetz

Mit RRB-Nr. 381/2021 setzte der Regierungsrat die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG; LS 831.3), Erhöhung des Staatsbeitrages von 50% auf 70% mit Plafonds (anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf), auf den 01.01.2022 in Kraft. Entsprechend empfehlen wir, im Jahresabschluss 2022 einen Staatsbeitrag von 70% zu aktivieren, wenn für die Gemeinde nicht eindeutige Indizien vorliegen, dass die eigenen Kosten über dem Plafonds liegen.

>>> CRM News

Wir freuen uns, dass die baumgartner & wüst gmbh auf einen stetig wachsenden Kundenstamm zählen darf. Wir freuen uns über das grosse Vertrauen in unsere Firma und die zahlreichen langjährigen Kundenbeziehungen. Wir sind motiviert, jeden Tag für unsere Kunden einen Schritt weiterzugehen. Für uns nicht bloss ein Satz in unserem Firmen-Flyer. Eine aktuelle Übersicht über unsere Kunden (Städte und Politische Gemeinden) finden Sie auf der nächsten Seite. Dazu kommen rund 150 Schulgemeinden, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Organisationen des privaten Rechts.



Kunden der baumgartner & wüst gmbh (Städte und Politische Gemeinden), Stand 27.01.2023

Nicht auf der Karte: Stein am Rhein (Kanton SH)

>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per E-Mail.

www.baumgartner-wuest.ch/newsletter